

GEMEINDE

ZWISCHEN

WASSER



FRIEDHOFSDORDNUNG

Friedhof Batschuns

Stand: 06.02.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines und Definitionen	3
§ 2	Ordnungsvorschriften	4
§ 3	Aufbahrungsmöglichkeiten	5
§ 4	Grabstätten.....	5
§ 5	Anordnung der Grabstätten.....	5
§ 6	Gestaltung und Grundform der Gräber	5
§ 7	Benützungsrechte.....	8
§ 8	Grabmäler.....	8
§ 9	Aufstellen und Entfernen von Grabmälern	8
§ 10	Instandhaltung.....	9
§ 11	Bepflanzung der Gräber	9
§ 12	Beerdigungstiefe	9
§ 13	Mindestruhezeiten	10
§ 14	Verlängerungen.....	10
§ 15	Friedhofsgebühren	10
§ 16	Schadenshaftung.....	10
§ 17	Strafen	11
§ 18	Schlussbestimmung	11

Die Gemeindevertretung von Zwischenwasser hat in ihrer Sitzung vom 05.11.2025 gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBI. Nr. 58/1969 in der geltenden Fassung, folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Batschuns beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Definitionen

1. Der Friedhof Batschuns besteht aus zwei Bereichen:
 - a) Der sogenannte „alte Friedhof“ befindet sich auf dem Grundstück Nr. 758/3 und steht im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche zum heiligen Johannes dem Täufer.
 - b) Der „neue Friedhof“ liegt auf dem Grundstück Nr. 758/8 und steht im Eigentum der Gemeinde Zwischenwasser.
2. Mit Vereinbarung vom 31. Dezember 1993 hat die Gemeinde Zwischenwasser die Verwaltung beider Friedhofsflächen übernommen und ist seitdem für das gesamte Friedhofsareal zuständig. Die Regelungen dieser Friedhofsordnung gelten für beide Bereiche gleichermaßen.
3. Der Friedhof dient in erster Linie der Bestattung von Personen, die zuletzt in der Gemeinde Zwischenwasser ihren Wohnsitz, gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt hatten, oder die ein Anrecht auf die Nutzung einer Grabstätte besitzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung auch die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
4. Definitionen:
 - a) Benützungsrecht bezeichnet das vertraglich eingeräumte Recht zur Nutzung einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit und darüber hinaus durch Verlängerung.
 - b) Ruhezeit bezeichnet die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Mindestdauer, während der eine Grabstätte nicht aufgehoben oder anderweitig genutzt werden darf.
 - c) Effektive Beerdigungstiefe ist die tatsächliche Tiefe, die je nach örtlichen Bodenverhältnissen von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, jedoch die gesetzlich vorgegebenen Mindesttiefen nicht unterschreiten darf.
 - d) Sondergräber sind Grabstätten, in denen mehrere Verstorbene (in Urnen oder Särgen) beigesetzt werden können. Für diese Gräber ist eine Verlängerung des Benützungsrechts gemäß § 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz möglich.
 - e) Beschaffenheit der Urnen: Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.
 - f) Als Familienangehörige zählen:
 1. Ehegatten
 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
 3. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und
 4. die Adoptiveltern

5. und mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung auch sonstige, dem Benützungsberechtigten nahestehende Personen.

5. Aufgaben der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung ist für die ordnungsgemäße Führung des Friedhofs verantwortlich. Dazu zählen insbesondere:

- a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
- b) Koordination mit Bestattungsunternehmen und Trauerfamilien bezüglich Grabwahl, Graböffnung und -schließung sowie Aufbahrung.
- c) Durchführung aller Verwaltungsaufgaben gemäß Bestattungsgesetz und dieser Friedhofsordnung.
- d) Kontrolle der Einhaltung dieser Friedhofsordnung.

§ 2 Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist öffentlich zugänglich. Besucherinnen und Besucher sind angehalten, sich ruhig, rücksichtsvoll und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anweisungen der Friedhofsverwaltung und deren beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Aus Gründen der Ordnung, Sicherheit und Pietät ist es auf dem Friedhof untersagt:
 - a) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenführhunde,
 - b) Wege mit Fahrzeugen zu befahren – ausgenommen notwendige Lieferfahrten durch Gärtner, Steinmetze oder ähnliche Dienstleister,
 - c) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren,
 - d) unnötigen Lärm zu verursachen,
 - e) Werbematerial oder Druckschriften zu verteilen sowie Waren oder Dienstleistungen anzubieten,
 - f) Abfälle außerhalb der vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
 - g) fremde Gräber oder bepflanzte Flächen zu betreten,
 - h) Blumen, Pflanzen oder sonstige Gegenstände von fremden Grabstätten ohne Zustimmung der berechtigten Personen zu entfernen,
 - i) Zäune oder Mauern des Friedhofs zu übersteigen,
 - j) den Friedhof oder seine Einrichtungen zu verschmutzen oder zu beschädigen.
 - k) Arbeiten an Grabstätten – insbesondere Reinigungsarbeiten – sind an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Der Transport von Baumaterialien, Grabsteinen und ähnlichem hat mit größtmöglicher Rücksicht auf die

Friedhofsanlage zu erfolgen. Für verursachte Schäden haften die Verursacher:innen vollumfänglich.

3. Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, können § 65 Abs 1 lit c des Bestattungsgesetzes bestraft werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Personen, die sich nicht an die Friedhofsordnung halten, des Geländes zu verweisen.

§ 3 Aufbahrungsmöglichkeiten

1. Die Gemeinde Zwischenwasser stellt auf dem Grundstück Nr. 758/8 einen Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser dient der würdevollen Aufbahrung Verstorbener und der öffentlichen Abschiednahme. Die Höhe der Aufbahrungsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

§ 4 Grabstätten

1. Alter Friedhof
 - a) Auf dem alten Friedhof sind Sondergräber in Form von Erdgrabstätten vorgesehen, die für Urnen- und/oder Sargbestattungen genutzt werden können (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz).
2. Neuer Friedhof
 - a) Auf dem neuen Friedhof Batschuns sind Sondergräber – hierzu zählen Erdgrabstätten, Urnenplätze sowie Gemeinschaftsgräber – ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehen (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz).

§ 5 Anordnung der Grabstätten

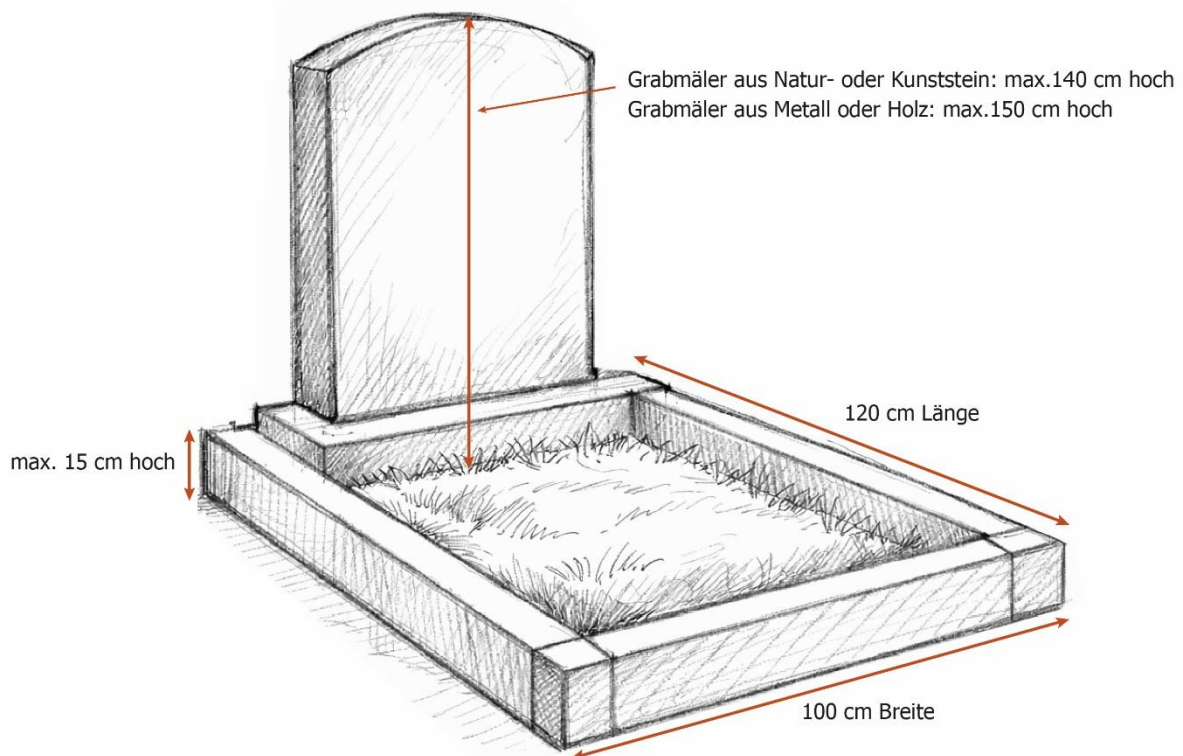
1. Die Grabstätten sind entsprechend dem Friedhofsplan angeordnet.
2. Die Friedhofsverwaltung darf die Anordnung der Grabstätten verändern:
 - a) während der Laufzeit eines Benützungsrechts nur mit Zustimmung der berechtigten Person,
 - b) nach Ablauf des Benützungsrechts auch ohne Zustimmung des bisherigen Berechtigten.

§ 6 Gestaltung und Grundform der Gräber

Die gesamte Friedhofsanlage ist als bekieste Fläche gestaltet. Die Pflege und Erhaltung der Anlage übernimmt die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung und Bepflanzung der einzelnen Gräber erfolgt nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung.

1. Gräber im alten Friedhof (Grundstück Nr. 758/3)

- a) Die Grabfläche kann mit einer Einfassung von 100 cm Breite und 120 cm Länge abgegrenzt werden (Ausnahme Dreifachgrab: Grabeinfassung 240 cm Breite und 140 cm Länge). Die Einfassung darf nur an der Stirnseite höher als 15 cm aus dem Erdreich herausragen. Die Fläche innerhalb der Einfassung kann individuell bepflanzt werden. Über frisch angelegte Gräber, die sich noch nicht gesetzt haben, darf der Hügel nicht höher als 40 cm sein. Die Maße beziehen sich auf die Außenmaße der Einfassung.
- b) Es dürfen Grabmäler aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststein aufgestellt werden.
- c) Höhe der Grabmäler:
 - 1. Metall- und Holzgrabmäler dürfen maximal 150 cm hoch sein.
 - 2. Grabmäler aus Natur- oder Kunststein dürfen maximal 140 cm hoch sein.



- d) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt sein. Falls kein Fundament vorhanden ist, ist ein unsichtbares Fundament anzulegen, das verhindert, dass das Grabmal beim Öffnen oder Schließen benachbarter Gräber absinkt oder umstürzt.
- e) Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen. Setzungen an der betreffenden Grabstelle sind vom Benützungsberechtigten zu beheben oder die Behebung zu veranlassen. Setzungen, die durch das Öffnen und Schließen eines benachbarten Grabes verursacht wurden, sind von den Benützungsberechtigten der verursachenden Gräber nach dem Verursacherprinzip zu beheben.

- f) Die Friedhofsverwaltung kann bei Mängeln an der Standsicherheit der Grabmäler nach Aufforderung und Fristsetzung diese auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand beseitigen – bei Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.
- g) Grabmäler dürfen nicht an Gebäudeteilen befestigt werden.
- h) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

2. Gräber im neuen Friedhof (Grundstück Nr. 758/8)

- a) Urnenplatz an der Lehmwand
 - 1. Die Grabfläche ist durch die bestehende Abdeckung vorgegeben. Eine zusätzliche Einfassung ist nicht gestattet. Die Fläche auf der Abdeckung kann individuell gestaltet werden.
 - 2. Die Beschriftung der Urnengräber (Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr) erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung an der dortigen Lehmwand.
- b) Erdgräber mit Stahleinfassung
 - 1. Die Grabfläche ist durch die bestehende Stahleinfassung vorgegeben. Eine zusätzliche Einfassung ist nicht gestattet. Die Fläche innerhalb der Einfassung kann individuell bepflanzt werden.
 - 2. Die Beschriftung (Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr) erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung an der dortigen Stahlwand.
 - 3. An der Stahleinfassung, dem Weihwasserkessel und der Kerzenhalterung ist das feste Anbringen von fremden Objekten sowie das Bohren von Löchern untersagt.
- c) Gemeinschaftsgrab mit Stahleinfassung
 - 1. Die Grabfläche ist durch die bestehende Stahleinfassung vorgegeben. Eine zusätzliche Einfassung ist nicht gestattet.
 - 2. Die Fläche innerhalb der Einfassung wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Anbringen von Pflanzen, Blumenschmuck oder anderen persönlichen Gegenständen auf der Grabfläche ist nicht gestattet.
 - 3. Die Beschriftung (Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr) erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung an der dortigen Stahlwand.
 - 4. An der Stahleinfassung, dem Weihwasserkessel und der Kerzenhalterung ist das feste Anbringen von fremden Objekten und das Bohren von Löchern untersagt.

§ 7 Benützungsrechte

1. Das Recht zur Nutzung einer Grabstätte wird durch Zuweisung und Bescheid des Bürgermeisters erworben. Die Dauer der Nutzung richtet sich nach § 13.
2. Auf Antrag kann das Benützungsrecht verlängert werden. Die Verlängerungsdauer richtet sich nach § 14 dieser Verordnung.
3. Die Übertragung des Benützungsrechts an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
4. Wird das Benützungsrecht nicht verlängert, ist das Grabmal nach Ablauf eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 8 Grabmäler

1. Über jedem belegten Grab muss innerhalb eines Jahres nach Beisetzung mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein würdiges Grabmal errichtet und in gutem Zustand erhalten werden.
2. Auf dem alten Friedhof (Grundstück Nr. 758/3) dürfen keine Grabmäler errichtet werden, die dem christlichen Glauben widersprechen. Bei Zweifelsfragen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmälern bedürfen vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die Vorgaben zu Materialien, Gestaltung, Größe und Einfriedungen machen kann.
4. Dem Antrag sind genaue Informationen und ein Entwurf oder eine Skizze beizulegen.

§ 9 Aufstellen und Entfernen von Grabmälern

1. Die Aufstellung darf nur nach Genehmigung gemäß § 7 erfolgen.
2. Grabmäler sind aufstellungsbereit zu liefern; Lagerung von Materialien auf dem Friedhof ist untersagt. Überschüssiges Material ist zu entfernen.
3. Für das Betreten benachbarter Gräber zur Aufstellung ist die Zustimmung der berechtigten Person erforderlich.
4. Das Befahren außerhalb befestigter Wege ist verboten.
5. Grabmäler und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Benützungsrechts nicht entfernt werden – eine vorzeitige Entfernung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
6. Muss ein Grabmal entfernt werden, um eine weitere Bestattung vorzunehmen, trägt der Benützungsberechtigte die Kosten.

7. Nach Ablauf des Benützungsrechts muss das Grabmal innerhalb von 6 Monaten entfernt werden, sofern keine Verlängerung erfolgt. Erfolgt keine Entfernung, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der berechtigten Person entfernen.

§ 10

Instandhaltung

1. Die Pflege und Instandhaltung der Grabmäler und baulichen Einrichtungen obliegt den Benützungsberechtigten.
2. Grabmäler, die umgestürzt sind, zu kippen drohen oder verfault erscheinen, können von der Friedhofsverwaltung vorübergehend entfernt werden, um Gefahren zu vermeiden. Die Benachrichtigung der berechtigten Person erfolgt vor oder unverzüglich nach der Maßnahme.
3. Dauer der vorübergehenden Entfernung richtet sich nach der Gefahrabwehr und Instandsetzung; Kosten trägt der Benützungsberechtigte.

§ 11

Bepflanzung der Gräber

1. Alle Grabstätten sind ordentlich anzulegen sowie bis zum Ablauf der Ruhe- und Benützungszeit gepflegt und geordnet zu halten.
2. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte übernehmen.
3. Verwelkte Blumen, abgestorbene Pflanzen, Unkraut, Kränze, Kerzenreste und Ähnliches sind von den Benützungsberechtigten in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern getrennt zu entsorgen.
4. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung störend wirken, sind auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten zu entfernen.

§ 12

Beerdigungstiefe

1. Die üblichen Beerdigungstiefen sind:
 - a) Für einfache Erdbestattungen: 150 cm
Wenn eine spätere Zweitbeerdigung geplant ist: 200 cm
 - b) Für Urnenbeisetzungen: 60 cm.
2. Die genaue Beerdigungstiefe legt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall fest – je nach den örtlichen Gegebenheiten.
3. Dabei wird besonders auf die Beschaffenheit des Bodens (zum Beispiel Felsen im Erdreich) geachtet. Die Mindesttiefen aus Absatz 1 müssen jedoch stets eingehalten werden.

4. Sollte aus Gründen der Bodenbeschaffenheit bei einer Sargbestattung ein Erdaustausch notwendig sein, wird dies in Absprache mit der berechtigten Person beauftragt und von der Friedhofsverwaltung an die berechnete Person verrechnet.

§ 13 Mindestruhezeiten

1. Alter Friedhof
 - a) Sargbestattung 20 Jahre
 - b) Urnenbestattung 15 Jahre
2. Neuer Friedhof
 - a) Urnenbestattung 15 Jahre

Die angegebenen Mindestruhezeiten sind einzuhalten. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Benützungsrecht gem. § 14 verlängert werden.

§ 14 Verlängerungen

Nach Ablauf der Mindestruhezeit gem. § 13 kann das Benützungsrecht für den alten und neuen Friedhof auf Antrag für folgende Zeiträume verlängert werden:

- a) 5 Jahre
- b) 10 Jahre
- c) 15 Jahre
- d) 20 Jahre

§ 15 Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe der Friedhofsgebühren für die Benützung der Friedhofseinrichtungen werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

§ 16 Schadenshaftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht für die Gräber und deren Zubehör.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die durch Verschulden ihrer Bediensteten entstanden sind.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die verursacht wurden:
 - a) durch Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch usw.,
 - b) durch Besucher des Friedhofs oder durch Personen, die nicht im Auftrag der Gemeinde auf dem Friedhof tätig sind.

4. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, deren Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofs entstehen oder Dritten zugefügt werden, haften der Benützungsberechtigte und der ausführende Unternehmer.
5. Die Haftung der Benützungsberechtigten für die Grabanlage bleibt unberührt.

§ 17 Strafen

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden gemäß den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2026 Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin erlassene Friedhofsordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Jürgen Bachmann, MSc